
01.03.2017

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 03**

25. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
01.03.2017	Haus- und Campusordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (HausO-THB)	3626

Haus- und Campusordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (HausO-THB)

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 1, Nummer 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) wird folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Hausrecht
- § 2 Verhalten auf dem Campusgelände und in den Räumlichkeiten der Hochschule
- § 3 Allgemeine Ordnung
- § 4 Plakatierung
- § 5 Schlüssel
- § 6 Verkehrs-, Sicherheits- und Parkangelegenheiten
- § 7 Rasenflächen
- § 8 Tiere
- § 9 Fluchtwege
- § 10 Brand- und Explosionsgefahr
- § 11 Gefährliche Arbeiten
- § 12 Arbeitssicherheit
- § 13 Eingebachte Gegenstände
- § 14 Transportmaterial und Abfälle
- § 15 Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 16 Ahndung von Verstößen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gebäuden und auf dem Campusgelände der Hochschule wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. den von ihr oder ihm mit dem Hausrecht beauftragten Personen ausgeübt. Sie oder er wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Hausrecht ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf die Dekane, die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen, Außenstellen und der Hochschulverwaltung und das Lehrpersonal für ihre oder seine Veranstaltungen (im weiteren Leiterinnen und Leiter der Bereiche genannt) übertragen.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Bereiche haben sicherzustellen, dass in den von ihren Bereichen genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen (Etagen), Räumen und sonstigen Anlagen, einschließlich der dazu gehörigen Außenflächen, die Forderungen auf den Gebieten der Ordnung und Sicherheit durchgesetzt werden und die Einhaltung der Arbeits- und Brandsicherheit sowie des Umweltschutzes gewährleistet sind.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Bereiche haben das Recht und die Pflicht, bei Verstößen gegen die vorliegende Ordnung die erforderlichen Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts zu ergreifen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Das Hausrecht beinhaltet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räumlichkeiten der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt. Die Hausordnung gilt für die gesamte Liegenschaft.

§ 2 Verhalten auf dem Campusgelände und in den Räumlichkeiten der Hochschule

- (1) Im Geltungsbereich dieser Ordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremden- oder behindertenfeindlichen oder anderen menschenverachtenden Inhalten untersagt. Bei Missachtung kann Hausverbot erteilt werden.
- (2) Strom, Gas, Wasser, Wärmeenergie und Verbrauchsmaterialien sind sparsam, effektiv und rationell zu verwenden.
- (3) Die Mitnahme von Fahrrädern in die Diensträume ist untersagt.
- (4) In allen Gebäuden und in den Dienst-Kraftfahrzeugen besteht Rauchverbot.
- (5) Die Nutzung zentraler Veranstaltungsräume sowie öffentlicher Verkehrsflächen in den Gebäuden und Foyers und die Nutzung der Außenflächen außerhalb planmäßiger Lehrveranstaltungen für sonstige Veranstaltungen, Ausstellungen, Präsentationen u. ä. bedarf der Genehmigung der jeweiligen Leiterin oder des jeweiligen Leiters.

§ 3 Allgemeine Ordnung

- (1) In der gesamten Liegenschaft der Hochschule ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Mit dem Eigentum der Hochschule ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen. Die Hochschulmitglieder- und angehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden u. a. durch unsachgemäße Nutzung, Verunreinigung, Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden werden. Beschädigungen oder Verluste von Hochschuleigentum sind der Leiterin oder dem Leiter ihres Bereiches zu melden.
- (2) Bei Regen, Sturm oder Schneefall sowie beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen. Nach Verlassen der Räume sind zudem das Licht zu löschen und die Türen zu verschließen.
- (3) Wird der Wach- und Schließdienst an der Hochschule durch einen externen Dienst wahrgenommen, so ist dieser zur Wahrnehmung des Hausrechtes ermächtigt. Auf Verlangen ist der Wach- und Schließdienst verpflichtet, sich auszuweisen.

§ 4 Plakatierung

Das Plakatieren in und außerhalb von Gebäuden und auf dem Campusgelände der Hochschule ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Es bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hochschule. Für Schäden, die durch das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen verursacht wurden, haften die Verursacher.

§ 5 Schlüssel

Eine Ausgabe von Schlüsseln und elektronischen Zugangsmedien erfolgt gegen Unterschrift. Für Schlüsselverluste oder den Verlust elektronischer Zugangsmedien bzw. deren Daten haften die jeweiligen Verursacher, ebenso wie für Schäden, die durch schuldhaft missbräuchliche Verwendung überlassener Schlüssel und Medien entstehen.

§ 6 Verkehrs-, Sicherheits- und Parkangelegenheiten

- (1) Für das Fahren und Parken auf dem Campusgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuerwehrgassen und Rettungswege sind freizuhalten.
- (2) Die für außergewöhnlich gehbehinderte Verkehrsteilnehmerinnen oder -teilnehmer speziell ausgewiesen Parkplätze sind strikt für diesen besonders berechtigten Personenkreis freizuhalten.
- (3) Fahrzeuge können auf Kosten der Halterinnen und/oder Fahrerinnen oder der Halter und/oder Fahrer abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, wie Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Gebäudeteilen sowie sonstige Sachschadensfälle, sind unverzüglich dem Technischen Dienst der Hochschule anzuzeigen.
- (4) Das Halten und Parken auf dem Campusgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Lieferanten und Reparaturdienste können auf dem Campus auch außerhalb der Parkflächen parken und halten, sofern sie eine Sondergenehmigung hierzu erhalten haben, die im Fahrzeug sichtbar zu hinterlegen ist. Die Ausstellung der Sondergenehmigung erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

§ 7 Rasenflächen

Die Rasenflächen auf dem Hochschulcampus dienen der Erholung und sind ausnahmslos als Liegewiesen bzw. im Bereich vor dem Eingang zur Mensa als Spielfläche ausgewiesen. Eine anderweitige Nutzung ist, mit Ausnahme bei offiziellen Veranstaltungen der Hochschule, untersagt.

§ 8 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden der Hochschule ist untersagt (ausgenommen Blindenführhunde).
- (2) Auf dem Campus sind Hunde, gleich welcher Art und Größe, und andere vergleichbare Tiere stets an der Leine zu führen. Dies gilt auch auf allen Rasen- und Spielflächen.
- (3) Die Stadtordnung der Stadt Brandenburg an der Havel gilt in der jeweils geltenden Fassung auch für das Campusgelände. Halterinnen oder Halter von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren die zur Aufnahme des Tierkotes geeigneten Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen und den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (4) Ferner ist es untersagt, Tiere auf die Rasenflächen und/oder auf die Spielfläche mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.
- (5) Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung wird Hausverbot erteilt, welches sich sowohl auf die Gebäude als auch auf das Campusgelände der Hochschule erstreckt.

§ 9 Fluchtwege

- (1) Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule haben sich über Fluchtwege zu informieren. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtung, Körper- und Augenduschen, Krankentragen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Brand- oder Rauchschutztüren dürfen nicht verstellt und nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden. Auf Flucht- und Rettungswegen (Fluren) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (elektrische Geräte) oder die die Rettungswege einengen.
- (2) Gebäuderäumung: In Notfällen (z. B. Feuer) kann die Räumung der Gebäude angeordnet werden. Die Anweisung wird in der Regel durch Alarm in den Gebäuden umgesetzt und verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich, aber ruhig, zu verlassen. Nach Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf Sammelplätze zu begeben und dort zu verbleiben. Den Anweisungen der Einsatzregie zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten (vgl. dazu Brandschutzordnung der Hochschule).

§ 10 Brand- und Explosionsgefahr

- (1) In den Gebäuden der Hochschule sind das Rauchen und das Betreiben von offenem Feuer verboten. Insbesondere in Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht, ist der Umgang mit Feuer oder offenem Licht strikt zu unterlassen. In explosionsgeschützten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.
- (2) Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sind nur an eigens dafür eingerichteten Schweißarbeitsplätzen gestattet. Anderenfalls sind die Einholung einer Sondergenehmigung bei der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten der Hochschule sowie die Bereitstellung eines Feuerlöschers notwendig. Der Feuerlöscher, der von der jeweiligen Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden muss, ist in der Nähe der Arbeitsstelle bereitzuhalten.
- (3) Brennbare Flüssigkeiten und komprimierte Gase dürfen nur in Tagesmengen in den Laboren gelagert werden, soweit die jeweiligen Gase überhaupt in Räumen gelagert werden dürfen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Brandschutzordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Gefährliche Arbeiten

- (1) Gefährliche Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person der Vertragspartner und dürfen erst nach Einweisung an „Ort und Stelle“ durch die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten, den Technischen Dienst oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der betreffenden Organisationseinheit begonnen werden.
- (2) Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Förder- und Entsorgungskanälen sind nur im Beisein einer weiteren Mitarbeiterin oder eines weiteren Mitarbeiters gestattet. Ein Erlaubnisschein ist erforderlich und kann von der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten auf Nachfrage ausgestellt werden.

§ 12 Arbeitssicherheit

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallkasse Brandenburg ausgeführt werden. Die zur Auftrags Erfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Abnahme durch die jeweiligen Auftraggeber der Hochschule durchzuführen.

§ 13 Eingebachte Gegenstände

Eingebachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die Hochschule haftet nicht für Eigentumsverluste. Elektronische und elektrische Geräte sind vor der ersten Inbetriebnahme einer normgerechten Prüfung im Sinne der jeweils geltenden VDE-Bestimmungen zu unterziehen (E-Check). Der E-Check ist entsprechend den jeweils gelten Regelungen der Hochschule zu wiederholen.

§ 14 Transportmaterial und Abfälle

Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirmen oder deren Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Reststoffe, einschließlich der Stoffe, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirmen oder deren Subunternehmer. Sie sind ordnungsgemäß zu sammeln und, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, zu entsorgen.

§ 15 Ton- und Bildaufzeichnungen

- (1) Ton-, Bild-, Video-, Film-, und Fernsehaufnahmen in oder aus den Gebäuden oder auf dem Hochschulcampus in dauerhafter oder temporärer Form (z. B. Livestreams) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Hochschulleitung oder der Pressesprecherin oder des Pressesprechers.
- (2) Im Falle unbefugter Aufzeichnungen oder Datenübertragungen sind die Aufzeichnungen oder Datenübertragungen unverzüglich einzustellen. Das Urheberrecht geht auf die Hochschule über, soweit dem Persönlichkeitsschutzrechte nicht entgegenstehen. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung kann Hausverbot erteilt werden, welches sich sowohl auf die Gebäude als auch auf das Campusgelände der Hochschule erstreckt.

§ 16 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie haben auch das Recht, Störerinnen und Störer der Gebäude und des Campusgeländes zu verweisen. Auf Bestimmungen der §§ 7 und 8 wird gesondert verwiesen.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen diese Ordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechtes betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, hat das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anweisungen zu treffen, insbesondere Störerinnen und Störer der Häuser oder des Campusgeländes zu verweisen.
- (3) Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechtes betrauten Person zu melden.
- (4) Das Recht zur Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruches haben alle rechtmäßigen Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechtes.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausordnungen älterer Fassungen außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 01.03.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui

Präsidentin